

Vromant, G., C. I. C. M. (Scheut), *Ius missionariorum de personis*. Editio altera aucta et recognita. Museum Lessianum (Section théologique n. 20). XV u. 479 pp. Louvain 1935. Pr. 48 frs.

Dieser in der 1. Aufl. freilich nur flüchtig oder summarisch besprochene (hier nicht als solcher gekennzeichnet) II. Band des unter Leitung des Scheutvelders Vromant erschienenen, leider immer noch unvollständigen Missionsrechts (für den als „en préparation“ angekündigten IV. Bd. über das Verhältnis von Mission und Staat scheint P. Grentrup wie für sein eigenes Missionsrecht und vieles andere noch zu versagen) liegt hier in neuer vermehrter und verbesserter Auflage vor. Um seinen Zweck, die lückenhaften Missionsbestimmungen des neuen Kodex für den praktischen Gebrauch der Missionare zu erklären und zu ergänzen, besser zu erfüllen, hat Vf. unter stillschweigender Benützung und Berücksichtigung der Ausstellungen Bierbaums (ZM 1930, 179 f.) eine Reihe wichtiger Zusätze beigefügt, vor allem ein Kapitel über die Delegaten als hierarchische Zwischenstufe Roms und der Missionsbischöfe (dagegen nichts über die weniger zur Mission gehörigen Patriarchen); weiter über die Bischöfe und Diözesen, die wegen ihres unfertigen Zustands oder des Fehlens der Kathedralen noch unter der Propaganda stehen; über das Verhältnis zu den oft mit dem Missionssubjekt verbundenen Religiosen (weil die Autorität fester stehe und unveränderlicher bleibe, wenn sie auf die päpstlichen Gesetze sich stütze), speziell über die Rekrutierung und Zulassung der regulären und priesterlichen Berufe (womit er gegen einen blinden Eifer infolge der Notwendigkeit eingeborener Kräfte sichern will), wenn er auch über die Brüder und Schwestern in den Missionen nichts Besonderes angehängt hat; über die Frage der katholischen Schulen, deren bleibende Prinzipien aufgestellt werden, um dann die kirchlichen Rechte hierfür festzulegen und in ihrer Anwendung zu prüfen, insbesondere die gemischten Schulen, deren Mängel und Bedingungen für eine vorübergehende Duldung untersucht sind; endlich einige Besonderheiten über das Meßdirektorium für die Missionen, während sonst die heimatliche Missionsbasis trotz der Desiderien Bierbaums als solche nicht kirchenrechtlich behandelt und auch keine kritische Stellung zur Rechtsorganisation des Missionssubjekts wie zu einzelnen Problemen genommen, andererseits nichts aus Raumersparnis gekürzt wurde (z. B. über die Vorgeschichte der Apost. Vikare, Absetzung und Versetzung oder Verzicht der Quasipfarrer, Details über den Ordensstand). Auch die Quellen (darunter manche Aufsätze unserer ZM) sind nicht wesentlich erweitert worden, weder in den Belegen (u. a. aus den Missionssynoden oder -handbüchern partikulärrechtlicher Natur) noch im Anhang (wornin die Romberichte der Missionsobern figurieren, während die Seelsorgsformulare gestrichen, umgekehrt zwei Erlasse der Propaganda von 1928/29 hinzugesetzt wurden).

So stellt sich nun der Inhalt oder die Analyse des Werks folgendermaßen dar: als I. Teil die oberste Hierarchie: 1. Titel der römische Papst (§ 1 über Natur und Entwicklung seines Amtes als Missionsleiter, § 2 über seine Verpflichtung oder Obliegenheit in den Missionsterritorien); 2. die Kongregation der Propaganda (1. Kap. Ursprung derselben in den Vorversuchen wie in der eigentlichen Gründung unter Hinweis auch auf unseren Beitrag in der Propagandafestnummer, 2. Evolution über die ursprüngliche Kompetenz, Wirtschaftsverwaltung und früher angeschlossene Kommissionen ohne Vollständigkeit und auch ohne Benutzung unserer Materialien, 3. Orientkongregation in ihrer Einrichtung und Zuständigkeit vor dem Kodex wie in ihrer jetzigen Gewalt, 4. Verfassung, Kompetenz, Geschäftsgang, Tragweite, Ausdehnung und Beanspruchung der Propaganda nach der Kodexedition). Der II. Abschnitt handelt von der regionalen Hierarchie, im 1. Titel über die Apostolischen Legaten statt Delegaten (1. Art. über sein Amt, 2. die Missionsgebiete und 3. ordentliche Gewalt des Delegaten); im 2. über die Apostolischen Vikare und Präfekten (1. Kap. historische Notionen über die vier sukzessiven Stufen oder Arten päpstlicher Vikare, 2. über Aufgabe und Obliegenheit gegen Getaufte und Ungetaufte wie Beginn und Eigenschaften, 3. über Rechte und Vollmachten der Jurisdiktion und Weihe, 4. Regierungsgewalt im Antritt,

Nichtfall, in der Ausübung, Visitation, den Schulen, Besitzungen, Zwangsrecht zur Seelsorge, Beilegung von Streitigkeiten, delegiertem Vikar, 5. spezielle Pflichten der Missionsordinarien für Visitatio Liminum, Relationen an den Hl. Stuhl, Residenzpflicht, Missionskonvente oder -räte, Archive, Plenar- und Provinzialkonzilien, Diözesansynode, einheimischen Klerus, Zelebration für die Herde, Abschied der Missionare, 6. Ehrenprivilegien mit oder ohne bischöflichen Charakter, 7. Interimverwaltung bei Vakanzen in den Rechten und Pflichten); im 3. über die Residenzbischöfe (Kap. 1 über die Diözesanleitung nach Gewalt und Verpflichtung mit den diözesanen Konsultoren, 2. Division oder Teilung des kirchlichen Territoriums). Im III. Teil ist die Rede von den Missionaren, im 1. Kap. von ihren Eiden (Missionseid und -Titel wie über die chinesischen und malabarischen Riten), im 2. über den Missionar als Quasipfarrer (Errichtung und Provision der Quasiparochie, Entfernung, Übertragung und Verzicht des säkularen Quasipfarrers, Rechte und Pflichten desselben), im 3. über die Distriktobern oder Foranvikare (in den quasiparochial gegliederten und nichtgeteilten Gebieten), im 4. über den Missionar ohne Quasiparochie (als Rektor der Kirche, Titular der Station, Kooperator, Bücher und Dokumente). Als IV. Teil folgt der Missionar als Ordensmann oder Mitglied einer Gesellschaft ohne Gelübde, 1. Natur der religiösen und apostolischen Vollkommenheit (in der Liebe gegen Gott und den Nächsten wie den gegenseitigen Beziehungen), 2. Verwaltung des Instituts (Gründung und Erlöschung in der Heimat wie draußen mit kanonischer Visitation), 3. Pflichten und Privilegien (Handel, Tracht, Medizin, Klausur, Gemeinschaftsleben, als Ukas oder Stationsleiter, Vorrechte und Kalender). Den 1. Anhang bilden die Quinquennalrelationen nach Rom, den 2. eine Bestimmung des Werks der Glaubensverbreitung über ihr Verhältnis zu den Missionsorden, den 3. ein Propagandadekret über die Regierungsgewalt in den Missionen (wozu noch ein alphabetisches Sachregister kommt). Schmidlin.

*Schomerus, D. theol. h. c. ord. Professor in Halle, *Missionswissenschaft*. (Sammlung theologischer Lehrbücher hrsg. von Seeberg.) XII u. 219 S. Quelle & Meyer, Leipzig 1935. Pr. geb. 9 Mk.

So sehr anerkannt werden muß, daß die Kriegs- und Nachkriegsveränderungen eine erneute Behandlung der missionswissenschaftlichen Probleme in lehrbuchartiger Form gerade auf protestantischer Seite nahelegten, müssen wir doch bedauern, daß es hier in so unwissenschaftlicher Weise geschehen ist, nicht nur insofern, als auf jeden Quellenapparat im einzelnen verzichtet wird und der Literaturanhang einen nur ungenügenden Ersatz bietet, sondern auch, weil der Inhalt namentlich nach den umfangreichen Vorarbeiten von Warneck und Richter nichts weniger als auf der Höhe steht. Schon gleich die „Prolegomena“ befriedigen uns wenig, weder über die Bedeutung des Wortes „Mission“ im 1. (katholischerseits ist es doch nicht so, daß die Katholiken die Propaganda unter akatholischen Christen durchweg hineinziehen und erst neuerdings sich die Tendenz einer Anpassung an den Sprachgebrauch der Protestanten bemerkbar macht, sondern unabhängig davon legt wenigstens die deutsche und wissenschaftliche Missionsliteratur den engern Missionsbegriff zugrunde), noch über die begriffliche Missionsdefinition (äußerst langatmig im Gegensatz zu Warneck), noch über die Geschichte der Missionswissenschaft (wenigstens ist die katholische Missionsliteratur der Entdeckungszeit berücksichtigt, aber uns zu viel Ehre angetan, wenn behauptet wird, die wichtigsten katholischen missionswissenschaftlichen Werke fänden sich in der Sammlung unserer Abhandlungen), noch über Umfang, Einteilung und Stellung der Missionswissenschaft innerhalb der theologischen (Missionspädagogik ist hier abwegig). Der I. Teil über „Recht und Pflicht zur Mission“ heißt verkehrterweise Missionsapologetik (worunter man doch gewöhnlich die in oder von den Missionen versteht) und will in Wirklichkeit eine Missionsbegründung bringen, im 1. Teil eine historische (Recht zur Mission vor dem Forum der Geschichte), im 2. eine biblische (Jesus und die Mission), im 3. eine religionswissenschaftliche (aus dem Wesen des Christentums), im 4. eine psychologische (subjektive) Missionsberechtigung der christlichen Völker,